

**Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17. März 1994  
in der Fassung der VII. Änderungssatzung vom 14.07.2004**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708), und des § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes für das Land NRW (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 14.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Änderung der allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld  
vom 17. März 1994 in der Fassung der VI. Änderungssatzung vom 18.12.2002**

(1) § 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmensatz vorsieht, ist auf volle EURO festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen und aktenmäßig nachzuweisen.“

(2) § 3 Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

„besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2002 (BGBl. I 2002, S. 954) und des Unterhaltungsicherungsgesetzes vom 02.01.2002 (BGBl. I 2002, S. 27, 615), beide in der jeweils geltenden Fassung,“

- (3) § 6 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:  
„Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften der §§ 1, 12 Abs. 1 KAG i.V.m. §§ 222 und 227 AO.“
- (4) § 11 erhält folgende neue Fassung:  
“Der Kreis Coesfeld ist Gläubiger für alle gebühren- bzw. kostenpflichtigen Amtshandlungen, die von seinen Abteilungen wahrgenommen werden.“
- (5) § 12 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.“

## **§ 2**

### **Änderung des Gebührentarifs zur allgemeinen Gebührensatzung**

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17. März 1994 in der Fassung der VI. Änderungssatzung vom 18.12.2002 erhält die als Anlage beigefügte neue Fassung.

## **§**

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.